

§ 13 Nötigung (§ 240)

A. Allgemeines

I. Schutzzweck

- 1 Das Nötigungsverbot schützt die **Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung**¹ – also die Entscheidungsfreiheit – einer Person² bei der Disposition über ihre Güter: Nötigung ist die widerrechtliche Anmaßung, über fremdes Verhalten zu entscheiden.
- 2 ■ Nach hM ist jedes Verhalten, durch das psychischer Druck auf eine Person ausgeübt oder ihr physisch die Möglichkeit der Willensbildung oder -betätigung genommen wird, ein (potentieller) Angriff auf das Rechtsgut der persönlichen Freiheit. Allerdings ist dieser Angriff erst dann widerrechtlich, wenn er – nach sozioethischen Maßstäben – als verwerflich anzusehen ist.
- 3 ■ Dieser Ansatz lässt sich in analoger Anwendung der Regeln der unmittelbaren und mittelbaren Täterschaft präzisieren: Nötigung bedeutet, eine andere Person **gegen deren Willen zu einem bestimmten Verhalten** (Handlung, Duldung oder Unterlassung) **zu veranlassen**. Gegen den Willen des Opfers erfolgt das Verhalten, wenn dieses normativ nicht dem Opfer selbst, sondern dem Täter zuzurechnen ist. Dies kann zum einen dadurch geschehen, dass der Täter den Willen des Opfers – etwa durch Betäubung oder Einsperren – faktisch ausschaltet. In diesen Fällen ist der Täter selbst „unmittelbarer Täter“ des Opferverhaltens. Zum anderen ist der Täter für das Opferverhalten zuständig, wenn das Opfer nach den Kriterien der „mittelbaren Täterschaft“ nur als Werkzeug des Täters handelt. Hier entscheidet sich zwar das Opfer selbst zu dem fraglichen Verhalten, ist jedoch bei der Entscheidung als unfrei anzusehen, weil es der Gewaltanwendung oder Übelsandrohung durch den Täter ausgesetzt ist.
- 4 ■ Eine in der Literatur vertretene Minderansicht sieht durch das Nötigungsverbot nicht die Entscheidungsfreiheit, sondern die rechtlich garantierte Verhaltensfreiheit als geschützt an.³ Rechtsgut der persönlichen Freiheit sind nach dieser Lehre die rechtlich garantierten Freiheiten einer Person. Demnach kann der Tatbestand nur durch ein Verhalten, durch das in verbotener Weise in die Rechte des Opfers eingegriffen wird, verwirklicht werden. Drohungen mit einem erlaubten Handeln sind diesem Ansatz zufolge nicht tatbestandsmäßig. Außerdem ist die Verwerflichkeitsklausel nach Abs. 2 bedeutungslos. Gegen dieses Verständnis der Nötigung spricht jedoch, dass es die – auch deliktssystematisch relevante – Differenzierung zwischen einem tatbestandsmäßigen Verhalten und dessen Bewertung als erlaubt oder verboten aufhebt. Exemplarisch: Wenn der Täter seinen Angreifer in einer Notwehrlage mit Gewalt zwingt, seine Waffe fallen zu lassen, begeht er nach hM eine Nötigung, die durch Notwehr gerechtfertigt ist. Die Mindermeinung kann dagegen die Verteidigung bereits begrifflich nicht als Nötigung erfassen, da die Abwehr erlaubt ist.

1 HM, vgl nur BVerfGE 73, 206 (237); RGSt 48, 346 (347); BGHSt 1, 84 (87); *Huhn*, Nötigende Gewalt mit und gegen Sachen, 2007, 35; L-*Kühl* § 240 Rn 1; *Rengier* II § 23/1; *Roxin* JuS 1964, 373 (374).

2 Nach der Neufassung des § 240 I durch das 6. StrRG ist die Nötigung jedoch auf „Menschen“ (= natürliche Personen) beschränkt, näher hierzu *Wallau* JR 2000, 312 ff.

3 *Jakobs* Peters-FS 69; *ders.* Kaufmann, H.-GS 791; *Timpe*, Die Nötigung, 1989, 27 ff; abl. MK-*Gropp/Sinn* § 240 Rn 5.

II. Instrumentalisierung des Opfers

Durch alle Straftaten, die sich gegen die Person richten, greift der Täter in die Entscheidungsfreiheit des Opfers über seine Güter ein. Insoweit können alle Straftaten gegen die Person als konkretisierte Nötigungen angesehen werden. Wem zB das Auto gestohlen wird, der ist in der Tat „genötigt“, zu Fuß zu gehen oder sich anderer Fahrgelegenheiten zu bedienen. Doch dieses „abgenötigte“ Verhalten überlässt der Täter beim Diebstahl (im Regelfall) der Autonomie des Opfers. Der Verlust der Möglichkeit, das eigene Fahrzeug benutzen zu können, ist eine von vielen weiteren faktischen Folgen des mit dem Diebstahl verbundenen Verlusts der Sachherrschaft. Für die spezifische Nötigung im Sinne von § 240 ist es dagegen kennzeichnend, dass der Täter das Opfer durch den Eingriff in dessen Freiheitssphäre zu einem **bestimmten Verhalten** veranlassen will. Der Täter setzt also bei der Nötigung das Opfer (im Sinne „unmittelbarer“ oder „mittelbarer Täterschaft“) als Mittel zu einem **bestimmten Zweck** ein. Er instrumentalisiert das Opfer.

5

III. Umfang

Die vom Nötigungsverbot geschützte Entscheidungsfreiheit umfasst die Freiheit der Willensbildung und die Freiheit der Willensbetätigung. Die **Freiheit der Willensbildung** (oder Dispositionsfreiheit) betrifft die Freiheit, Entscheidungen über eigenes Verhalten zu treffen, und kann sowohl dadurch beeinträchtigt werden, dass das Opfer – zB durch Betäuben – bereits seiner Fähigkeit, sich zu entscheiden, beraubt wird, als auch dadurch, dass das Opfer durch (psychischen) Zwang zu einem bestimmten Entschluss veranlasst wird. Demgegenüber betrifft die **Freiheit der Willensausübung** (oder Handlungsfreiheit) die Freiheit, eine Entscheidung zu realisieren, und kann dadurch beeinträchtigt werden, dass dem Opfer – zB durch Einsperren oder gewaltsames Führen der Hand – eine oder mehrere Verhaltensalternativen gegen seinen Willen abgeschnitten werden.

6

B. Definitionen und Erläuterungen

Der **Tatbestand** verlangt als Tathandlung die Anwendung von Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel. Taterfolg ist das durch diese Mittel erzwungene Handeln, Dulden oder Unterlassen des Opfers. Die subjektive Tatseite erfordert Vorsatz.

7

I. Nötigungshandlung

1. Gewaltanwendung

► **FALL 1:** A willigt aufgrund einer Täuschung in eine Narkose ein, die B zu einem Diebstahl ausnutzt. ◀

Der Führer F des Blinden G wird niedergeschlagen, damit sich dieser mangels Orientierung nicht fortbewegen kann.

■ **Gewalt** ist (nach hM) körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität und Wirkungsweise dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen.⁴

8

⁴ Näher § 12 Rn 4 ff, dort auch zur Überflüssigkeit des Erfordernisses einer Zwangswirkung.

- 9 a) **Gegen den Willen:** Die Gewalt setzt begrifflich einen dem Willen des Opfers zuwiderlaufenden Eingriff in dessen Güter voraus. Insoweit entfällt bei einem Täterhandeln mit **Einverständnis** des Opfers der (objektive) Nötigungstatbestand. Nach hM soll dies auch bei einem durch Täuschung erschlichenen Einverständnis gelten.⁵ In **Fall 1** begeht B demnach keine Nötigung, da A, wenn auch unter falschen Voraussetzungen, mit der Narkose einverstanden ist.
- Für den entgegenstehenden Willen des Opfers genügt ein **genereller Abwehrwille**, so dass auch das Verbringen eines Bewusstlosen zu deliktischen Zwecken an einen abgelegenen Ort, um vorsorglich etwaige Hilferufe aussichtslos zu machen, als Gewaltanwendung anzusehen ist.⁶
- 10 b) **Einwirkung auf Dritte:** Die Gewalt kann auch durch Einwirkung auf Dritte ausgeübt werden. Die hM verlangt hierfür noch, dass die Einwirkung auf den Dritten **vom Nötigungsoffer selbst als Zwang empfunden** wird.⁷ Demnach übt der Täter in **Fall 2** nötigende Gewalt gegen G aus, da dieser durch das Niederschlagen seines Führers F die von ihm gewollte Möglichkeit der Fortbewegung einbüßt. Weiteres Beispiel: Durch die Betäubung des Fahrers werden die Insassen eines PKW festgehalten.
- 11 c) **Absolute Gewalt:** Nach einer im Schrifttum vertretenen Auffassung soll vis absoluta kein taugliches Nötigungsmittel sein.⁸ § 240 wie auch § 253 verlangten ein Handeln, Dulden oder Unterlassen des Opfers, und dies setze die Möglichkeit voraus, eine Verhaltensalternative zu ergreifen. Gerade diese Möglichkeit werde dem Opfer bei der vis absoluta aber völlig genommen. Bei der absoluten Gewalt werde das alternativenlose Verhalten des Opfers nicht diesem, sondern dem Täter zugeschrieben und könne daher kein Verhalten sein, zu dem das Opfer genötigt werde.⁹
- 12 Schon das Wortlautargument erscheint fragwürdig: Das Wort „dulden“ wird in der Umgangssprache auch zur Umschreibung von Verhaltensweisen verwandt, bei denen jemand eine Güterbeeinträchtigung hinnehmen muss, ohne sie verhindern zu können;¹⁰ etwa „dulden“, gefesselt zu sein oder geschlagen zu werden. Ein Verstoß gegen Art. 103 II GG ist daher nicht ersichtlich, zumal nicht zu erkennen ist, wie der Gesetzgeber den Tatbestand hätte anders formulieren sollen, um zum Ausdruck zu bringen, dass auch durch vis absoluta abgeschnittene Verhaltensweisen als abgenötigt anzusehen sind.
- 13 Ausschlaggebend ist jedoch, dass der Nötigungstatbestand nicht auf beliebige Handlungen des Opfers, sondern auf abgenötigte Verhaltensweisen verweist, also auf Situationen, in denen die Reaktion des Opfers als „unfrei“ angesehen wird. Normativ gesehen ist daher bei den durch vis compulsiva veranlassten Handlungen das Opfer (im Innenverhältnis zum Täter) nicht in höherem Maße frei als bei absolut erzwungenen Verhaltensweisen. Jeweils muss der Nötigende das Verhalten des Opfers – entsprechend den Regeln

5 BGHSt 14, 81 (82); BGH NJW 1959, 1092; näher zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen eines Einverständnisses *Kindhäuser* LPK Vor § 13 Rn 192 ff.

6 Vgl BGHSt 4, 210; 25, 237 (238).

7 Vgl RGSt 17, 82 (83); *Fischer* § 240 Rn 26; *Geppert* Jura 2006, 31 (32); *Huhn*, Nötigende Gewalt mit und gegen Sachen, 2007, 127 ff; *Küpper* I § 3/46; *Rengier* II § 23/43; vgl auch BGHSt 23, 126 (127): Gewalt gegen Dritte als Einwirken auf das körperliche Befinden des Beobachters.

8 Vgl schon *Wächter* GS 27 (1875), 161 (171): Gewalt nur vis compulsiva; umgekehrt *Binding* I 83 f: Gewalt nur vis absoluta.

9 *Hruschka* JZ 1995, 740 (742 ff); *ders.* NJW 1996, 160 (162); vgl auch *MK-Gropp/Sinn* § 240 Rn 59; *Köhler* NJW 1983, 10 (11 f); Kritik bei *Herzberg* GA 1997, 251 (257 ff).

10 Vgl Rn 30.

der „unmittelbaren“ oder „mittelbaren“ Täterschaft – als normativ „eigenes“ Verhalten verantworten.¹¹

2. Drohung mit einem empfindlichen Übel

► **FALL 3:** Die 16jährige Warenhausdiebin W wird von Kaufhausdetektiv K wegen des Diebstahls einer Umhängetasche im Wert von 60 Euro festgehalten. K droht der W, Strafanzeige zu erstatten, wenn sie nicht mit ihm schlafe.¹² ◀

► **FALL 4:** Dealer D stellt dem Drogensüchtigen S in Aussicht, ihm kein Rauschgift zu überlassen, falls jener nicht den T verprügelt. ◀

► **FALL 5:** In einer vereinsamten Gegend steht M bei strömendem Regen am Straßenrand und hofft, dass sie ein vorbeikommender Pkw-Fahrer mitnehmen werde. Tatsächlich kommt nach einer halben Stunde N vorbei. Dieser will sie jedoch nur dann bis zur nächsten Stadt mitnehmen, wenn sie bereit sei, mit ihm sexuell zu verkehren. ◀

a) **Drohung:** Eine Drohung ist die Ankündigung einer als vom Täterwillen abhängig dargestellten Übelszufügung.¹³ 14

b) **Übel:**

aa) **Inhalt:** Die inhaltliche Bestimmung des angedrohten Übels hängt von der Definition des Rechtsguts ab: 15

■ Erblickt man den Zweck des Nötigungsverbots im Schutz der Entscheidungsfreiheit,¹⁴ so kommt als Übel **jeder Nachteil** in Betracht, **der geeignet ist, das Opfer im Sinne des Täters zu lenken.**¹⁵ Ein solcher Nachteil kann ein Eingriff in die Güter des Opfers selbst sein. Der Nachteil kann aber auch in der Beeinträchtigung der Güter eines Dritten liegen, sofern vom Nötigungsadressaten die Abwehr eines solchen Eingriffs zu erwarten ist.¹⁶ 16

■ Wird der Zweck des Nötigungsverbots dagegen auf den Schutz der rechtlich garantierten Verhaltensfreiheit bezogen,¹⁷ so kommt als drohungsrelevantes Übel **nur ein rechtswidriger Eingriff** in die Güter einer Person in Betracht.¹⁸ 17

bb) **Erlaubtes Handeln:** Die unterschiedliche Bestimmung des Übels wirkt sich insbesondere bei der Frage aus, ob – wie in **Fall 3** – auch in der Ankündigung, ein erlaubtes Verhalten vorzunehmen, eine tatbestandsmäßige Drohung mit einem Übel liegen kann. 18

■ Wenn mit der Mindermeinung die tatbestandsmäßige Übelsandrohung auf rechtswidrige Eingriffe beschränkt wird, kann die Ankündigung, ein erlaubtes Verhalten vorzunehmen, nicht tatbestandsmäßig sein.¹⁹ Demnach ist in **Fall 3** eine nötigungsrelevante Drohung zu verneinen, da K berechtigt ist, Strafanzeige zu erstatten. Diese Auffassung übersieht jedoch, dass auch die Wahrnehmung von Rechten in bestimm- 19

11 Vgl oben Rn 3, ferner § 12 Rn 27.

12 Nach BGHSt 31, 195.

13 Näher § 12 Rn 29 ff.

14 Vgl Rn 1 ff.

15 Vgl BGH NStZ 1982, 287; *Bergmann*, Das Unrecht der Nötigung (§ 240 StGB), 1983, 127 ff; *Fischer* § 240 Rn 32 mwN.

16 So die hM, vgl § 12 Rn 41 f.

17 Vgl Rn 4.

18 *SK-Horn/Wolters* § 240 Rn 43; *Jakobs Peters-FS* 69 (82); *Timpe*, Die Nötigung, 1989, 30.

19 *SK-Horn/Wolters* § 240 Rn 43; *Jakobs Peters-FS* 69 (82).

ten Kontexten missbräuchlich²⁰ oder an die Einhaltung bestimmter förmlicher Verfahren gebunden sein kann.

- 20 ■ Die hM hält die Drohung mit einem erlaubten Verhalten – wie in Fall 3 – grds. für möglich.²¹ Dies entspricht auch der gesetzlichen Wertung, da § 154c StPO die Möglichkeit einräumt, von der Verfolgung einer Straftat abzusehen, falls jemand mit der Offenbarung eben dieser Straftat – also einem erlaubten Verhalten – nach den §§ 240, 253 genötigt oder erpresst wird. Des Weiteren geht § 157 I von einer notstandsähnlichen Situation aus, wenn sich jemand der Strafverfolgung – also einem nach dem Legalitätsprinzip gebotenen Verhalten – ausgesetzt sieht. Zu beachten ist jedoch, dass die Androhung eines erlaubten Verhaltens nur dann als Nötigung strafbar ist, wenn dieses Mittel zur Erreichung des vom Täter erstrebten Erfolgs auch verwerflich im Sinne von § 240 II ist.²²
- 21 cc) **Unterlassen gebotenen Verhaltens:** Die Ankündigung, eine Handlung zu unterlassen, ist unstr. eine Übelsandrohung, wenn die Handlung in der Erfüllung einer **Garantenpflicht** besteht. Entsprechendes muss auch für die Androhung der Verletzung einer Pflicht aus § 323c gelten.²³
- 22 dd) **Unterlassen verbotenen Verhaltens:** Umgekehrt scheidet das Unterlassen eines verbotenen Verhaltens stets als nötigungsrelevantes Übel aus.²⁴ Durch die Ankündigung, ein verbotenes Verhalten zu unterlassen, kann die Entscheidungsfreiheit des Äußerungsadressaten nie in rechtlich relevanter Weise beeinträchtigt werden. Keine tatbestandsmäßige Drohung ist es daher, wenn in Fall 4 D dem S in Aussicht stellt, ihm kein Rauschgift zu überlassen. Da der Erwerb von Rauschgift untersagt ist, kann es kein verbotener Eingriff in die Willensfreiheit sein, jemandem (aus welchem Grund auch immer) den Erwerb von Rauschgift vorzuenthalten.
- 23 ee) **Erlaubtes Unterlassen erlaubten Verhaltens:** Umstritten ist, ob auch mit dem erlaubten Unterlassen eines erlaubten Verhaltens gedroht werden kann.²⁵ Eine solche Konstellation ist in Fall 5 gegeben: N ist weder als Garant noch aus § 323c verpflichtet, die M mitzunehmen. Es ist ihm aber erlaubt, sie in die nächste Stadt zu fahren.
- 24 ■ Die (heute) hM bejaht grds. die Möglichkeit einer Drohung mit einem erlaubten Unterlassen, da das Opfer auch durch das Verweigern nicht zu beanspruchender (erlaubter) Vorteile in unzulässiger Weise motiviert werden könne.²⁶ Allerdings sollen in einer solchen Situation – neben dem in Fall 5 nicht erfüllten Erfordernis der Empfindlichkeit (Rn 26) – hohe Anforderungen an die Verwerflichkeit zu stellen sein.
- 25 ■ Dem ist jedoch nicht zu folgen, da durch das Verweigern einer Leistung, auf die der Äußerungsadressat überhaupt keinen Anspruch hat, auch nicht in rechtlich relevanter Weise in dessen Entscheidungsfreiheit eingegriffen werden kann.²⁷ Eine solche Ansicht ist auch mit dem Prinzip der Vertragsfreiheit nicht zu vereinbaren, da es grds.

20 Vgl nur §§ 226, 1353 II, 1666 ff BGB.

21 RGSt 64, 379 (383); Krause Spindel-FS 547 ff; Welzel/§ 43 I 3.

22 Vgl Rn 33 ff.

23 Vgl NK-Kindhäuser § 253 Rn 11.

24 NK-Kindhäuser § 253 Rn 12; Mitsch I § 6/27; Rengier II § 23/48.

25 Problemübersicht bei Zopfs JA 1998, 813.

26 BGHSt 31, 195; OLG Stuttgart NSTZ 1982, 161 (162); S/S-Eser § 240 Rn 10, 20; Geppert Jura 2006, 31 (37); LK-Träger/Altwater, 11. Aufl., § 240 Rn 62 ff; unter Einschränkungen auch Roxin JR 1983, 333; Schroeder JZ 1983, 284.

27 SK-Horn/Wolters § 240 Rn 41 ff; Jakobs/Peters-FS 69 (82); NK-Kindhäuser § 253 Rn 13 ff; vgl auch RGSt 14, 264; 63, 424; BGH GA 1960, 277 (278); NSTZ 1982, 287; OLG Hamburg NJW 1980, 2592; Schubarth JuS 1981, 726 (727).

niemandem verwehrt werden kann, für seine Leistung die ihm genehme Gegenleistung zu fordern. Sofern sich das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht mehr im Rahmen des Vertretbaren bewegt, greift zum Schutz des Opfers das Wucherverbot ein.²⁸ In **Fall 5** sollte daher eine Nötigung schon mangels Drohung mit einem Übel verneint werden.

c) **Empfindlichkeit:** Mit dem Erfordernis, dass das angedrohte Übel empfindlich zu sein hat, werden angekündigte Eingriffe mit Bagatelldarakter aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift genommen. Die hM sieht ein Übel insbesondere dann nicht als empfindlich an, wenn von dem Betroffenen unter den gegebenen Umständen erwartet werden kann und muss, dass er der Bedrohung in besonnener Selbstbehauptung standhält.²⁹ So soll etwa die pauschale, nicht näher konkretisierte Drohung, durch ein Schreiben an den Regierenden Bürgermeister von Berlin strafrechtliche Verfehlungen von Parteigenossen aufzudecken, nicht empfindlich sein.³⁰ 26

In **Fall 3** kann das Übel als empfindlich angesehen werden, da das Strafverfahren erhebliche Auswirkungen für W haben kann, zumal das Gesetz die Vermeidung (konkreter) strafrechtlicher Folgen häufig als beachtliches Motiv ansieht.³¹ Dagegen ist in **Fall 5**, sofern man überhaupt ein Übel bejaht, die Empfindlichkeit abzulehnen. Von M kann erwartet werden, dass sie dem Ansinnen des N nicht um der bloßen Bequemlichkeit willen nachgibt.

II. Nötigungserfolg

Erfolg der Nötigung ist das durch die Anwendung der Nötigungsmittel veranlasste Verhalten („Handlung, Duldung oder Unterlassung“).³² Dieser Erfolg, von dessen Eintritt die **Vollendung** des Delikts abhängt, ist getrennt von der Nötigungshandlung festzustellen. Nimmt zB das Opfer die Drohung ernst, ohne sich ihr jedoch zu fügen, so hat der Täter zwar eine Drohung im Sinne des Tatbestands vollzogen. Die Tat ist aber mangels Erfolgseintritts nur im (nach § 240 III strafbaren) Versuchsstadium steckengeblieben.³³ 27

- Unter den Begriff der **Handlung** fällt jedes aktive Verhalten des Opfers. 28
- Ein **Unterlassen** setzt voraus, dass das Opfer zur Vornahme der nicht ausgeführten Handlung in der Lage gewesen wäre. 29
- Als **Dulden** ist ein Geschehenlassen anzusehen, das nicht auf eigener Entschließung des Genötigten beruht, sondern ihm durch ein Müssen auferlegt ist.³⁴ Im Gegensatz zum Unterlassen setzt das Dulden nicht die Möglichkeit voraus, eine Handlungsalternative ergreifen zu können. Insoweit können insbesondere die durch vis absoluta erzwungenen Verhaltensweisen als Duldungen bezeichnet werden. Exemplarisch: Das niedergeschlagene Opfer ist nicht mehr in der Lage, der Wegnahme einer Sache Widerstand entgegenzusetzen; hier duldet das Opfer die Wegnahme. 30

²⁸ Näher hierzu *Kindhäuser* BT II § 43.

²⁹ BGHSt 31, 195 (201); 32, 165 (174); BGH bei *Holtz* MDR 1992, 319; *Rengier* II § 23/44; vgl auch OLG Karlsruhe NSTZ-RR 1996, 296.

³⁰ BGH NSTZ 1992, 278.

³¹ Vgl nur §§ 157, 258 V StGB, 154c StPO.

³² Zu einer Analyse der verschiedenen Nötigungserfolge *Schroeder-Gössel*-FS 415 (416 ff).

³³ Vgl BGHSt 37, 350 (353); BGH NJW 1997, 1082; NSTZ-RR 2006, 77; OLG Köln NSTZ-RR 2006, 280 (281).

³⁴ So bereits *Hälschner* II/1 379.

III. Kausalität

- 31 Erfolg und Tathandlung müssen in einem Kausalzusammenhang stehen. Hieran fehlt es, wenn sich das Opfer unabhängig vom Einsatz des Nötigungsmittels im Sinne des Täters verhält;³⁵ die Tat ist dann nur versucht. Der Kausalzusammenhang kann durch das Verhalten eines Dritten vermittelt sein.³⁶ Exemplarisch: Die Drohung wird durch einen Boten ausgesprochen.

IV. Subjektiver Tatbestand

- 32 Der subjektive Tatbestand verlangt zumindest bedingt vorsätzliches Handeln hinsichtlich der Anwendung der Nötigungsmittel.³⁷ Demgegenüber muss der **Erfolg**, das abgenötigte Verhalten, **beabsichtigt** sein.³⁸ Dies ergibt sich aus Abs. 2, der vom „angestrebten Zweck“ spricht.

V. Verwerflichkeit (Abs. 2)

1. Allgemeines

- 33 Nach Abs. 2 ist die Nötigung rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Die Verwerflichkeit ergibt sich somit – im Sinne einer **Zweck-Mittel-Relation** – aus dem Verhältnis von Nötigungsmittel und Nötigungszweck.³⁹ Die tatsächlichen Voraussetzungen, auf denen das Verwerflichkeitsurteil beruht, sind Merkmale, die den Tatbestand (als strafbarkeitseinschränkendes Korrektiv) begrenzen und zugleich die Rechtswidrigkeit begründen.⁴⁰

Dies bedeutet, dass sich die Rechtswidrigkeit der Tat noch nicht – wie sonst üblich – positiv aus der (bloßen) Tatbestandsverwirklichung und negativ aus dem Fehlen von Rechtfertigungsgründen ergibt, sondern dass zusätzlich noch das **Unrecht** der Tatbestandsverwirklichung **positiv festgestellt** werden muss. Ob hierbei die tatsächlichen Umstände, auf die sich das Verwerflichkeitsurteil stützt, als ungeschriebene Tatbestandsmerkmale⁴¹ oder als spezifische Rechtswidrigkeitsmerkmale⁴² eingestuft werden, ist ohne praktische Bedeutung, da sie in jedem Fall vom Vorsatz umfasst sein müssen.⁴³

2. Kriterien

- **FALL 6:** Vermieter V droht dem (rechtmäßig) gekündigten Mieter M, Türen und Fenster auszuhängen und dessen Möbel auf die Straße zu stellen, wenn dieser nicht alsbald die Wohnung räumt. ◀

35 Vgl. BGH bei *Holtz* MDR 1979, 280 f.; NSTZ 1987, 70.

36 Vgl. BGHSt 37, 350 (354); BGH NSTZ-RR 2006, 77.

37 Vgl. BGHSt 5, 245 (246); LK-*Träger/Alt Vater*, 11. Aufl., § 240 Rn 115.

38 *S/S-Eser* § 240 Rn 34; *Geppert* Jura 2006, 31 (38); SK-*Horn/Wolters* § 240 Rn 7; *Küpperl* § 3/57; diff. LK-*Träger/Alt Vater*, 11. Aufl., § 240 Rn 115; W-*Hettinger* Rn 419.

39 BGHSt 5, 254 (256); 17, 329 (331); *Krey/Heinrich* Rn 361.

40 BVerfGE 73, 206 (237 f, 253); BVerfG NJW 1991, 971 (972); 1993, 1519; 2002, 1031 (1032); BGHSt 34, 71; 35, 270 (275 ff); W-*Hettinger* Rn 423 f.

41 So *S/S-Eser* § 240 Rn 16, 33; *Kaufmann Klug-FS* 277 (283).

42 BGHSt 39, 133 (136 ff).

43 Vgl. Rn 46.

► **FALL 7:** O erfährt, dass er von D bestohlen wurde. O droht dem D mit einer Strafanzeige, wenn ihm dieser die entwendete Sache nicht zurückgibt. ◀

Der Einsatz des Nötigungsmittels zur Erreichung des erstrebten Zwecks ist nach hM 34 verwerflich, wenn er **sozialethisch zu missbilligen** ist.⁴⁴ Hierbei kommt es entscheidend darauf an, ob nur das Mittel, nur der Zweck oder Mittel und Zweck rechtswidrig sind:

■ Wenn **Mittel und Zweck jeweils rechtswidrig** sind, dann ist auch die Anwendung des Mittels zur Zweckerreichung verwerflich und damit rechtswidrig. 35

■ Gleiches gilt regelmäßig, wenn **nur der Zweck rechtswidrig** ist. 36

■ Ist umgekehrt **nur das Mittel rechtswidrig**, so ist die Relation nicht verwerflich, wenn der Zweck gewichtig, der Eingriff in die Freiheit des Opfers durch den Mitteleinsatz aber nur geringfügig ist.⁴⁵ In einer solchen Konstellation ist der Eingriff zumeist schon durch Notstandsregeln gerechtfertigt. In **Fall 6** dagegen droht V mit unerlaubter Selbsthilfe in einem erheblichen Ausmaß. Für die Durchsetzung seines rechtmäßigen Zieles, die Wohnung zu räumen, muss er aber die hierfür einschlägigen gerichtlichen Verfahren einhalten. Ebenso wenig darf ein Gläubiger seine Schulden mit Gewalt eintreiben (Rn 42). 37

■ Sind **Mittel und Zweck jeweils** für sich gesehen **rechtmäßig**, so kann die Zweck-Mittel-Relation gleichwohl verwerflich sein, wenn Zweck und Mittel in keinem inneren Zusammenhang stehen. Man spricht insoweit von einer Inkonnexität von Mittel und Zweck (Rn 39 ff). 38

3. Inkonnexität

Die Inkonnexität von jeweils rechtmäßigem Zweck und Mittel ist insbesondere in **zwei Fallgruppen** bedeutsam: 39

■ Die Drohung mit einer berechtigten Strafanzeige (oder der sonstigen Aufdeckung eines unehrenhaften Verhaltens) ist verwerflich, wenn sie mit dem verfolgten Ziel in keinem inneren Zusammenhang steht; eine Nötigung dieser Art wird als **Chantage** bezeichnet. Demnach ist es zB rechtswidrig, wenn der Täter mit Anzeigenerstattung (wegen einer anderen Sache) droht, um die Rückzahlung einer Darlehensschuld zu erreichen oder – wie in **Fall 3** – um sexuelle Wünsche durchzusetzen. Dagegen ist es in **Fall 7** wegen gegebener Konnexität nicht rechtswidrig, wenn der durch eine Straftat Geschädigte mit einer Strafanzeige droht, um auf diese Weise eine (berechtigte) Wiedergutmachung seines Schadens zu erreichen.⁴⁶ 40

■ Ferner ist die Drohung mit **Arbeitsniederlegung** oder Fortsetzung der Arbeitsverweigerung ein legales und zweckentsprechendes Kampfmittel im Rahmen eines Arbeitskampfes. Allerdings kann ein Streik auch unangemessen sein, wenn er zB gegenüber dem Arbeitgeber als Druckmittel zur Entlassung eines nicht organisierten Arbeitnehmers eingesetzt wird. Da Studenten in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen, können sie sich auch nicht zur Durchsetzung ihrer Forderungen auf das Streikrecht berufen.⁴⁷ 41

44 Vgl BGHSt 18, 389 (391); 35, 270 (276 f); 39, 133 (137 f); L-Kühl/§ 240 Rn 18 mwN.

45 Zur Nötigung durch Demonstrationen vgl unten Rn 43 ff.

46 Vgl BGHSt 5, 254 (256 ff); ferner BGH NJW 1957, 596; BayObLG MDR 1957, 309.

47 Vgl BGH NJW 1982, 189.

4. Erlaubte Selbsthilfe

- 42 Erlaubte Selbsthilfe ist **nur in den engen gesetzlichen Grenzen** zulässig, die zB in **Fall 6** nicht eingehalten sind. Primär ist stets staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, damit die schutzwürdigen Interessen des Verpflichteten vor Verletzungen gesichert sind.⁴⁸ Der BGH bringt dieses Prinzip auf folgende Formel:⁴⁹ „Das Recht zur Erzwingung von Gesetzestreue (kommt) in erster Linie dem Staat (zu). Der Einzelne, der sich anmaßt, den Staat dabei mit Nötigungsmitteln zu vertreten, handelt verwerflich, wenn er vorsätzlich den Vorrang staatlicher Zwangsmittel außer acht lässt, um durch von ihm selbst ausgeübte Gewalt und ohne speziellen Rechtfertigungsgrund die Gesetzestreue anderer zu erzwingen.“⁵⁰

5. Demonstrationen

- 43 Politische Brisanz kann der Nötigungstatbestand im Rahmen von Demonstrationen erlangen. Hierbei ist zu sehen, dass die Ausübung des Grundrechts der Versammlungs- und Meinungsfreiheit zwangsläufig andere tangiert. So kann etwa der Straßenverkehr durch einen Demonstrationszug behindert werden.
- 44 ■ Geht daher der Eingriff über das Unvermeidliche nicht hinaus, greift § 240 mangels Unverhältnismäßigkeit nicht ein.
- 45 ■ Ist dagegen die Demonstration (als Nahziel) auf die Behinderung anderer gerichtet, um die Bevölkerung auf diese Weise aufzurütteln (politisches Fernziel), sind für das Verwerflichkeitsurteil alle relevanten Umstände des Einzelfalls – namentlich: Intensität der Störung anderer, Dauer, Ausweichmöglichkeiten – zu berücksichtigen.⁵¹ Sofern die Verwirklichung des Nahziels zur Erreichung des Fernziels ungeeignet ist, kann auch dessen besondere Bedeutung die Anwendung von Nötigungsmitteln nicht rechtfertigen. In diesem Fall kann allerdings das jeweils verfolgte Fernziel für die Frage der Strafzumessung von Belang sein.⁵²

6. Subjektive Tatseite

- 46 Die tatsächlichen Umstände, die das Verwerflichkeitsurteil begründen, müssen vom **Vorsatz** des Täters umfasst sein. Verkennt der Täter diese Umstände, so befindet er sich in einem vorsatzausschließenden Irrtum. Je nach Einstufung dieser Umstände als Tatbestands- oder als Rechtswidrigkeitsmerkmale ist der Irrtum als Tatbestandsirrtum oder entsprechend den Regeln des Erlaubnistatbestandsirrtums⁵³ nach § 16 I S. 1 (direkt oder analog) zu behandeln.

Im **Verbotsirrtum** nach § 17 handelt dagegen der Täter, wenn ihm die das Unrecht begründenden tatsächlichen Umstände bewusst sind, er sie jedoch irrtümlich als nicht verwerflich bewertet.⁵⁴

48 Vgl nur §§ 456 StPO, 765a ZPO.

49 BGHSt 39, 133 (137).

50 Vgl BVerfGE 73, 206 (254 ff); 76, 211 (217 ff); 92, 1; BGHSt 34, 71 mit Anm. *Jakobs* JZ 1986, 1063; BGH NJW 1995, 2643; 1995, 2862; BayOBLG NJW 1995, 269 (270); OLG Stuttgart NJW 1992, 2714; OLG Zweibrücken NJW 1991, 53 (55).

51 Vgl auch BGHSt 18, 389 (392 f); OLG Düsseldorf NZV 2000, 301 (302 f).

52 BGHSt 35, 270; BayOBLG NJW 1993, 212 (213); OLG Koblenz NJW 1988, 720; *Krey/Heinrich* Rn 380b; Überblick bei *Küpper/Bode* Jura 1993, 187 (191 f).

53 Näher hierzu *Kindhäuser* LPK Vor § 32 Rn 25 ff.

54 BGHSt 2, 194 (197); *SK-Horn/Wolters* § 240 Rn 54.

VI. Regelbeispiele (Abs. 4)

§ 240 IV formuliert in der Technik der Regelbeispiele⁵⁵ drei besonders schwere Fälle der Nötigung. Dies sind neben der Nötigung zu einer sexuellen Handlung⁵⁶ (Nr. 1) und der Nötigung einer Schwangeren zum Schwangerschaftsabbruch (Nr. 2) der Missbrauch der Befugnisse oder der Stellung als Amtsträger (Nr. 3). Der Amtsträger (§ 11 I Nr. 2) kann Täter oder Teilnehmer der Nötigung sein. Missbrauch ist eine vorsätzlich rechtswidrige Ausübung amtlichen Zwangs; erfolgt dies innerhalb der Zuständigkeit, betrifft es die Befugnisse. Demgegenüber wird die Stellung missbraucht, wenn der Täter sich der ihm durch sein Amt eröffneten Handlungsmöglichkeiten außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs bedient oder den Irrtum des Opfers, er sei zur Zwangsausübung von Amts wegen berechtigt, ausnutzt.⁵⁷ 47

C. Anwendung**I. Aufbau**

Es empfiehlt sich, die Deliktsmerkmale der Nötigung in folgenden Schritten zu prüfen: 48

A) Tatbestand:**I. Objektiver Tatbestand:****1. Tathandlung:**

- Nötigung durch Gewaltanwendung (Rn 8 ff) oder
- Drohung mit einem empfindlichen Übel (Rn 14 ff)

2. Nötigungserfolg (Rn 27 ff)**3. Kausalität zwischen Handlung und Erfolg (Rn 31)****II. Subjektiver Tatbestand:****1. Vorsatz hinsichtlich Tathandlung (Rn 32)****2. Absicht hinsichtlich Nötigungserfolg (Rn 32)****B) Rechtswidrigkeit:****I. Rechtfertigungsgründe; falls (-):****II. Verwerflichkeit nach Abs. 2 (Rn 33 ff)****C) Schuld**

D) Ggf *Regelbeispiel* nach Abs. 4 Nr. 1-3 (Rn 47)

II. Prüfungsreihenfolge auf der Rechtswidrigkeitsebene

Die Prüfungsreihenfolge auf der Rechtswidrigkeitsebene (B I und II) ergibt sich aus folgender Überlegung: Greift ein allgemeiner Rechtfertigungsgrund – zB Notwehr oder Notstand – ein, so ist die Tat nicht verwerflich. Daher wäre es überflüssig, zunächst die Frage nach der Verwerflichkeit zu stellen, wenn die Tat gerechtfertigt ist. Diese Prüfungsreihenfolge ist im Übrigen unabhängig davon sachgerecht, ob man die tatsächlichen Voraussetzungen der Verwerflichkeit als Tatbestands- oder als Rechtswidrigkeitsmerkmale ansieht. 49

55 Näher hierzu *Kindhäuser* LPK § 46 Rn 17 ff; *ders.* BT II § 3/1 ff.

56 Näher hierzu *Kindhäuser* LPK § 184f Rn 1 ff.

57 Vgl auch *Fischer* § 240 Rn 61.

III. Konkurrenzen

- 50 Gegenüber Delikten, die auch die persönliche Freiheit schützen (zB §§ 177, 249, 253, 255),⁵⁸ tritt § 240 als lex generalis zurück, kommt aber zum Zuge, wenn das speziellere Delikt nicht voll verwirklicht ist. Wenn eine Bedrohung Mittel der Nötigung ist, wird § 241 von § 240 verdrängt. Wird die Nötigung durch eine Körperverletzung oder Tötung verübt, stehen diese Delikte mit § 240 in Tateinheit.

WIEDERHOLUNGS- UND VERTIEFUNGSFRAGEN

- > Welches Rechtsgut schützt das Nötigungsverbot? (Rn 1 ff)
- > Welche Voraussetzungen hat eine nötigende Gewaltanwendung? (Rn 8 ff)
- > Was ist unter einem Übel im Sinne des Tatbestands zu verstehen? (Rn 15 ff)
- > Kann mit dem erlaubten Unterlassen eines erlaubten Verhaltens nötigend gedroht werden? (Rn 23 ff)
- > Welche Verhaltensweisen des Opfers kommen als Nötigungserfolg in Betracht? (Rn 27 ff)
- > Wann ist eine Nötigung als verwerflich im Sinne von Abs. 2 anzusehen? (Rn 33)
- > Was ist unter einer sog. Chantage zu verstehen? (Rn 40)
- > Was ist bei (politischen) Demonstrationen zu bedenken? (Rn 43 ff)

⁵⁸ Zum Verhältnis von § 240 zu § 113 vgl § 36 Rn 57 ff.